

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Nutzungsvereinbarung für ein System zur CE-Kennzeichnung für Fenster und Fenstertüren aus Holz

Vereinbarung

zwischen der

TSG Technologie und Service GmbH

Kreuzstraße 108-110

44137 Dortmund

vertreten durch TSG mbH, Geschäftsführer Dr. Johann Quatmann

im Folgenden "Systemgeber"

und

korrekte Geschäfts- bzw. Firmenbezeichnung:

korrekte Adresse (nicht nur Postfach):

ggfs. vertretungsberechtigte Person:

Telefon und Fax:

E-Mail:

Internet-Homepage:

Ort der Produktionsstätte, falls abweichend:

Datum, Ort der Schulung (Bundesland)

Name des Referenten:

Zuständiger Landesverband:

im Folgenden "Systemnehmer"

1.1.1 Vorbemerkung

Die TSG mbH (Systemgeber) vergibt Rechte des Systems betreffend der CE-Kennzeichnung für Fenster und Fenstertüren aus Holz. Das System steht den folgenden Betrieben zur Verfügung:

- Betrieben des handwerklichen Fensterbaus, die mittelbar oder unmittelbar den Fachverbänden angeschlossen sind.
- Betrieben des handwerklichen Fensterbaus, die von den Partnern des Projektes "CE-Kennzeichnung für Fenster und Fenstertüren aus Holz" benannt werden.

Der Systemnehmer (nachfolgend SN genannt) versichert, Mitglied bzw. Kunde einer der oben aufgeführten Organisation zu sein.

Der Systemgeber (nachfolgend SG genannt) ist berechtigt, die Angehörigkeit nachzuprüfen.

1.1.2 Vertragsgegenstand

Der SN erhält die Berechtigung, die im Systemhandbuch CE plus aufgeführten Fenstersysteme herzustellen, anzubieten und zu vertreiben, sowie die angegebenen Prüfergebnisse (Leistungsklassen) für seine CE Kennzeichnung zu nutzen.

Weiterhin erhält der Systemnehmer die Berechtigung zum Einsatz der Software zur Berechnung des U-Wertes sowie weitere Online-Tools für sein Fenstersystem.

1.1.3 Leistungen des Systemgebers

- Bereitstellung der Nutzungsrechte an dem unter 1.1.2 aufgeführten Fenstersystem.
- Aktualisierungslieferungen, Aktualisieren der entsprechenden Verarbeitungsrichtlinien.
- Schulung der Systemnehmer
- Die Abgabe des Systems und die Verleihung der Systemnutzung erfolgt ausnahmslos in Verbindung mit der dazu durchgeführten Schulung.

1.1.4 Individuelle Abweichungen des Systems

Werden vom SN Abweichungen von der Systemvorgabe gewünscht, so lassen sich diese in vielen Fällen über gutachtliche Stellungnahmen durch ein anerkanntes notifiziertes Prüfinstitut realisieren. Der SG erlaubt dem SN grundsätzlich die Einholung derartiger Stellungnahmen auf eigene Rechnung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Vor Einholung der Stellungnahme wird der SG über die Fragestellung informiert.
- Mit der Einholung der gutachtlichen Stellungnahme willigt der SN ein, den Inhalt dieser Stellungnahme auf Wunsch des SG allen SN zur Kenntnis zu geben.
- Bei einer Überarbeitung des Fenstersystems willigt der Stellungnahme einholende SN ein, die gutachtliche Stellungnahme in die unter 1.1.2. genannter Prüfzeugnisse oder in die Verarbeitungsrichtlinien einarbeiten zu lassen.

1.1.5 Leistungen des Systemnehmers

- Der SN verpflichtet sich an einer Erst-Schulung teilzunehmen.
- Der SN verpflichtet sich, ausnahmslos die Vorgaben des Systems, insbesondere die Verarbeitungsrichtlinien sowie die Vorgaben gemäß dem System einzuhalten.
- Der SN verpflichtet sich, jegliche Information über systemspezifische Details und über geplante Entwicklungen bzw. Vorhaben des SGs nicht an Dritte preiszugeben.
- Der SN verpflichtet sich, die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die fach- und bestimmungsgerechte Herstellung und Montage der Systemfenster zu schaffen.
- Der SN verpflichtet sich, ab dem 2. Jahr jährlich ein anerkanntes Seminar zum Thema „Fensterbau“ in Person des Inhabers / Geschäftsführers oder eines für den Fensterbau verantwortlichen Mitarbeiters zu besuchen und einen entsprechenden Teilnehmernachweis bis zum Ende eines Kalenderjahres beim SG vorzulegen. Als anerkannte Seminare gelten alle fensterbau-spezifischen Seminare der Landesfachverbände.

1.1.6 Kosten

Der SN verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach der Gebührentabelle (siehe Anhang 1) der TSG mbH.

1.1.7 Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle

Der SN muss im Rahmen der Produktnorm für Fenster und Außentüren eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Unternehmen einführen und pflegen (Hierzu bieten die einzelnen Landesverbände entsprechende Lösungen für die Betriebe an).

1.1.8 Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Dauer von 3 Jahren und kann beidseitig durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich automatisch um je ein weiteres Jahr.

Entfällt bei einem Systemnehmer die Voraussetzung zur Systemnutzung gemäß Ziffer 1.1.1. läuft der Vertrag zum Ende des Kalenderjahres aus, ab dem die Voraussetzungen zur Systemberechtigung nicht mehr vorliegen, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

1.1.9 Vertragsverletzung

Bei Vertragsverletzungen kann der SG dem SN die Nutzung zur Herstellung der Systemfenster teilweise, gänzlich oder zeitlich begrenzt einseitig entziehen. In diesem Fall entsteht kein Anspruch auf Erlass oder Erstattung der zu leistenden Gebühren.

Handelt der SN vorsätzlich oder grob fahrlässig - insbesondere betreffend der Herstellung und Ausführung der Fenstersysteme - behält sich der SG vor, Schadensersatz zu fordern.

1.1.10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam oder als undurchführbar erweisen, so ist dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbar gewordene Bestimmung unverzüglich durch eine andere, wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

1.1.11 Kosten der Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung entstehen dem SG keine Kosten. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der SN keine Entschädigungen geltend machen kann.

1.1.12 Gerichtsstand

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten über ihre Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag im Einvernehmen zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt - soweit gesetzlich zulässig - für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten der Firmensitz des Systemgebers als Gerichtsstand. Auf das Verfahren findet deutsches Recht Anwendung.

1.1.13 Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Ausfertigungen von beiden Parteien unterschrieben. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Systemgeber, eine beim Systemnehmer.

Ort, Datum

Dortmund, den
Ort, Datum

Systemnehmer
Unterschrift und Stempel

TSG mbH
Geschäftsführer Dr. Johann Quatmann

GEBÜHRENÜBERSICHT



Nutzung

Es wird eine Nutzungsgebühr für das CE plus-System für Fenster und Fenstertüren aus Holz erhoben

Darin enthalten sind:

- ✓ regelmäßige Aktualisierungen des Systems.
- ✓ Einpflegen von neuen und weiteren Systemkomponenten.
- ✓ gemeinsame Marketingaktivitäten.
- ✓ Nutzung der Online-Tools.

Gebühr für 3 Jahre zzgl. MwSt.	Innungs-Mitglieder	Nicht-Mitglieder
	270,00 €	540,00 €

Systemordner

**2 Handbücher inkl. Dokumentenvorlagen auf der Homepage www.marke-tischler-schreiner.de
Die Zugangsdaten für den internen Bereich erhalten Sie nur in Verbindung mit der
Nutzungsvereinbarung**

Hierin enthalten sind:

- ✓ eine umfangreiche Schulung und Einarbeitung in den Systemordner.
- ✓ Nutzung der Unterlagen (Dokumentenvorlagen) im Downloadbereich.

Kosten für den CE plus Systemordner für Fenster und Fenstertüren aus Holz zzgl. MwSt.	Innungs-Mitglieder	Nicht-Mitglieder
	195,00 €	260,00 €